



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Grundlagen

Nichtzollrechtliche Erlasse

Ausgabe 10/25 – 1. Januar 2025

Richtlinie 69-10

Vorübergehende Verwendung im Inland

Vorübergehende Verwendung im Ausland

Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (Einfuhrsteuer)

Die Richtlinie R-69 enthält Ausführungsbestimmungen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit zu den Artikeln 50 bis 64 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 und den zugehörigen Verordnungsbestimmungen. Sie bezweckt die einheitliche Anwendung der Bestimmungen zur Mehrwertsteuer auf der Einfuhr und richtet sich an Fachleute.

Aus dieser Richtlinie können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Richtlinie entweder nur männliche oder nur weibliche Bezeichnungen verwendet. Sie gelten immer auch für das jeweils andere Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorübergehende Verwendung im Inland	4
1.1	Einfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung	4
1.1.1	Sachverhalt.....	4
1.1.2	Besteuerung des Gebrauchs des vorübergehend eingeführten Gegenstands.	4
1.1.3	Vorgehen bei der Einfuhr und Wiederausfuhr des Gegenstands	7
1.1.3.1	Einfuhr	7
1.1.3.2	Wiederausfuhr	8
1.1.4	Besteuerung des Entgelts für den Gebrauch des vorübergehend eingeführten Gegenstands.....	9
1.1.4.1	Übersicht zur Zuständigkeit	9
1.1.4.2	Vorübergehende Einfuhr von Standbaumaterial zum Gebrauch an Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen	9
1.1.4.3	Vorübergehende Einfuhr von Gegenständen (Zelt, Geschirr, Besteck etc.) zum Gebrauch im Inland durch ein Party-Service- oder Cateringunternehmen.....	9
1.1.4.4	Vorübergehende Einfuhr von Gegenständen (z. B. Maschinen, Werkzeuge) zum Gebrauch im Inland bei der Ausführung einer werkvertraglichen Lieferung oder Bearbeitung eines eingeführten Gegenstands	10
1.1.4.5	Einfuhr von anderen Gegenständen zum vorübergehenden Gebrauch im Inland	12
1.1.4.6	Veranlagung durch das Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung.....	12
1.1.5	Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung nicht oder nur teilweise ordnungsgemäss abgeschlossen	13
1.1.5.1	Verbleib aller der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagten Gegenstände im Inland ohne ordnungsgemässen Verfahrensabschluss	14
1.1.5.2	Wiederausfuhr aller der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagten Gegenstände nach dem Ausfuhrzollverfahren anstatt mit ordnungsgemäsem Verfahrensabschluss	14
1.1.5.2.1	Sachverhalt.....	14
1.1.5.2.2	Wiederausfuhr nach dem Ausfuhrzollverfahren innerhalb der für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung festgesetzten Frist...	14
1.1.5.2.3	Wiederausfuhr nach dem Ausfuhrzollverfahren ausserhalb der für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung festgesetzten Frist...	15
1.1.5.3	Verbleib im Inland einiger der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagten Gegenstände ohne ordnungsgemässen Verfahrensabschluss	15
1.1.5.4	Wiederausfuhr einiger der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagten Gegenstände nach dem Ausfuhrzollverfahren..	16
1.1.5.4.1	Sachverhalt.....	16
1.1.5.4.2	Wiederausfuhr nach dem Ausfuhrzollverfahren innerhalb der für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung festgesetzten Frist...	16
1.1.5.4.3	Wiederausfuhr nach dem Ausfuhrzollverfahren ausserhalb der für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung festgesetzten Frist...	17
1.1.6	Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäss abgeschlossen durch Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr	17
1.1.6.1	Einfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung aufgrund eines Miet- oder Leasingvertrags; anschliessend Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Änderung des Vertrags	18
1.1.6.2	Einfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung aufgrund eines Miet- oder Leasingvertrags; anschliessend Verkauf des Gegenstands an den Mieter/Leasingnehmer und als Folge davon Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	18

1.1.6.3	Einfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung zum ungewissen Verkauf; anschliessend Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.....	19
1.1.6.4	Einfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung aufgrund einer kostenlosen Gebrauchsüberlassung; anschliessend Verkauf des Gegenstands und als Folge davon Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.....	21
1.1.6.4.1	Der Gegenstand wird einer im Inland domizilierten Person kostenlos zur Erprobung überlassen und später dieser Person verkauft.....	21
1.1.6.4.2	Der Gegenstand wird einer im Inland domizilierten Person aus anderen Gründen kostenlos überlassen und später verkauft	21
1.1.6.5	Einfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung aufgrund einer kostenlosen Gebrauchsüberlassung; anschliessend Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Änderung der Rechtsverhältnisse	22
1.2	Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mit anschliessender Wiederausfuhr	23
1.2.1	Sachverhalt.....	23
1.2.2	Gründe für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anstelle der Veranlagung nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung	23
1.2.3	Vorgehen bei Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr	24
1.2.4	Vorgehen bei der Wiederausfuhr des Gegenstands	24
2	Vorübergehende Verwendung im Ausland	25
2.1	Ausfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung	25
2.1.1	Sachverhalt.....	25
2.1.2	Rechtliche Grundlage.....	25
2.1.3	Gründe für die Anwendung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung anstelle der Ausfuhr nach dem Ausfuhrzollverfahren.....	25
2.1.4	Vorgehen bei der Ausfuhr des Gegenstands.....	26
2.1.5	Vorgehen bei der Wiedereinfuhr des Gegenstands; Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung wird ordnungsgemäss abgeschlossen	26
2.1.6	Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung wird nicht ordnungsgemäss abgeschlossen.....	26
2.2	Ausfuhrzollverfahren mit anschliessender Wiedereinfuhr.....	28
2.2.1	Sachverhalt.....	28
2.2.2	Rechtliche Grundlage.....	28
2.2.3	Vorgehen bei der Ausfuhr des Gegenstands.....	28
2.2.4	Vorgehen bei der Wiedereinfuhr des Gegenstands	28

1 Vorübergehende Verwendung im Inland

1.1 Einfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung

1.1.1 Sachverhalt

Ein Gegenstand wird nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung zur Einfuhr veranlagt. Später wird er unverändert wieder ausgeführt und das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung wird ordnungsgemäss abgeschlossen.

Die unveränderte Wiederausfuhr ist auch dann gegeben, wenn während der Verwendung im Inland am Gegenstand notwendig gewordene Unterhaltsarbeiten besorgt wurden.

Sachverhalte mit nicht oder nur teilweise ordnungsgemässem Abschluss werden in Ziffer 1.1.5 behandelt.

Gründe für die Einfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung sind beispielsweise:

- ein Gegenstand wird im Inland von einer im Ausland oder Inland domizilierten Person zu beruflichen oder geschäftlichen Zwecken verwendet (Baumaschinen, Werkzeuge, Apparate etc.);
- ein Gegenstand wird im Inland zu Versuchszwecken verwendet;
- ein Gegenstand wird zum ungewissen Verkauf eingeführt;
- ein Gegenstand wird im Inland ausgestellt;
- ein Mustergegenstand wird im Inland zur Bestellungsaufnahme verwendet.

1.1.2 Besteuerung des Gebrauchs des vorübergehend eingeführten Gegenstands

- Internationales Recht;

Bei der Einfuhr von Gegenständen zur vorübergehenden Verwendung im Inland ist das internationale Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung ([SR 0.631.24; Übereinkommen von Istanbul](#)) zu berücksichtigen. Die in den Anlagen zu diesem Übereinkommen genannten Gegenstände werden nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, soweit die Schweiz die Anlage ratifiziert und keine Vorbehalte oder Erklärungen angebracht hat.

Das Übereinkommen von Istanbul sieht als Zollanmeldung das Carnet ATA vor. Das Verfahren mit Carnet ATA weicht in gewissen Bereichen vom Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung nach nationalem Recht ab (z. B. Herausgabe des Carnets durch Handelskammer, Sicherstellung der Abgaben). Zudem kann ein Gegenstand nur dann mit Carnet ATA zur Zollbehandlung angemeldet werden, wenn er in einer Anlage zum Übereinkommen von Istanbul genannt ist und die Schweiz diese Anlage ratifiziert und weder Vorbehalt noch Erklärung angebracht hat.

Von der Einfuhrsteuer befreit sind Gegenstände, die in völkerrechtlichen Verträgen für steuerfrei erklärt werden (Art. 53 Abs. 1 Bst. h MWSTG). Das Übereinkommen von Istanbul (völkerrechtlicher Vertrag) sieht für die vorübergehende Einfuhr nachfolgender Gegenstände unter den genannten Voraussetzungen Steuerbefreiung vor. Deshalb unterliegt der vorübergehende Gebrauch solcher Gegenstände im Inland nicht der Einfuhrsteuer:

- Gegenstand zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufs (Anlage B.2 des Übereinkommens von Istanbul; Berufsausrüstung);

Als solcher gilt ein Gegenstand, den eine Person bei der Einreise mitführt und den sie bei der Durchführung einer bestimmten Aufgabe im Inland zur Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs benötigt.

Wird ein solcher Gegenstand nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt, ist das Entgelt für den Gebrauch gestützt auf dieses Übereinkommen von der Einfuhrsteuer befreit, wenn nachfolgende Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- der Gegenstand steht im Eigentum einer Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Gebiets der vorübergehenden Verwendung hat;
- der Gegenstand wird von einer Person eingeführt, die ihren Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Gebiets der vorübergehenden Verwendung hat; und
- der Gegenstand wird nur von der in das Gebiet der vorübergehenden Verwendung einreisenden Person oder unter ihrer persönlichen Aufsicht benutzt.

Abweichungen von diesen Voraussetzungen sowie weitergehende Ausführungen finden sich in der Anlage B.2 des Übereinkommens von Istanbul.

Vom Geltungsbereich des Übereinkommens von Istanbul ausgeschlossen ist ein Gegenstand, der zu einem der folgenden Zwecke verwendet wird:

- zur gewerblichen Herstellung;
- zum Abpacken von Waren (soweit es sich nicht um Handwerkzeuge handelt);
- zur Ausbeutung von Bodenschätzen;
- zur Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden;
- zu Erdarbeiten;
- zu ähnlichen Zwecken.

Werden diese vom Istanbuler Übereinkommen ausgeschlossenen Gegenstände nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt, so unterliegt das Entgelt für den vorübergehenden Gebrauch der Einfuhrsteuer (vgl. nachstehender Punkt «Nationales Recht»).

- Standmaterial, das auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen verwendet wird (Anlage B.1 des Übereinkommens von Istanbul).

Wird die Einfuhr des Standmaterials von einer im Ausland domizilierten Person veranlasst und wird das Standmaterial nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt, so ist der Gebrauch des Standmaterials von der Einfuhrsteuer befreit, sofern nebeneinander folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Standmaterial wird an Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen verwendet;
- eine im Ausland domizierte Person oder in ihrem Auftrag eine Drittperson (z. B. Spediteur) führt das Standmaterial ein;

oder

eine im Ausland domizierte Drittperson (z. B. Standbauer) führt das Standmaterial aufgrund eines Mietvertrags mit einer im Ausland domizilierten Person ein; und

- die im Ausland domizierte Person verwendet das Standmaterial zum eigenen Gebrauch oder sie stellt es der im Inland domizilierten Person, welche ihre Produkte im Inland vertreibt, unentgeltlich zur Verfügung.

Hat eine im Inland domizierte Person die Einfuhr des Standmaterials veranlasst und wird das Standmaterial nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt, so ist der Gebrauch dieses Materials ebenfalls von der Einfuhrsteuer befreit, sofern folgende Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- das Standmaterial wird an Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen verwendet;
- eine im Inland domizierte Person, welche die Produkte einer im Ausland domizilierten Person vertreibt, führt das Standmaterial ein; und
- die im Inland domizierte Person erhält das Standmaterial von der im Ausland domizilierten Person unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Weitergehende Ausführungen in dieser Sache finden sich in der Anlage B.1 des Übereinkommens von Istanbul.

Die Befreiung von der Einfuhrsteuer gilt nicht, wenn das Standmaterial aufgrund eines Mietvertrags zwischen einer im Ausland domizilierten Person und einer im Inland domizilierten Person vorübergehend eingeführt wird. Werden solche vom Istanbuler Übereinkommen ausgeschlossenen Gegenstände nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt, so unterliegt das Entgelt für den vorübergehenden Gebrauch der Einfuhrsteuer (vgl. nachstehender Punkt).

- Nationales Recht.

Ist für einen Gegenstand, der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung zur Einfuhr veranlagt wird, keine Steuerbefreiung gestützt auf einen völkerrechtlichen Vertrag (z. B. Istanbuler Abkommen) vorgesehen, gelten bezüglich Einfuhrsteuer folgende Rechtsgrundlagen:

- Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe i MWSTG;

Von der Einfuhrsteuer befreit ist die Einfuhr eines Gegenstands, der nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung ins Inland eingeführt wird, unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d MWSTG.

- Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d MWSTG.

Die Einfuhrsteuer berechnet sich auf dem Entgelt für den Gebrauch von Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung eingeführt wurden, sofern die Steuer auf diesem Entgelt beachtlich ist; wird für den vorübergehenden Gebrauch kein oder ein ermässigtes Entgelt gefordert, so ist das Entgelt massgebend, das einer unabhängigen Drittperson berechnet würde.

In der Verwaltungspraxis wurde nicht festgelegt, ab welchem Betrag eine beachtliche Steuer vorliegt, sondern ab welchem Betrag die der Steuer unterliegende Bemessungsgrundlage (Entgelt für den vorübergehenden Gebrauch) beachtlich ist. Als beachtlich gilt ein Entgelt für den vorübergehenden Gebrauch von CHF 1'000.- und mehr. Massgebend ist das Entgelt, d. h. einschliesslich der Kosten für das Befördern oder Versenden des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland (Art. 54 Abs. 3 MWSTG). Wird für den vorübergehenden Gebrauch kein oder ein ermässigtes Entgelt gefordert, so ist das Entgelt massgebend, das einer unabhängigen Drittperson berechnet würde.

Wird ein Gegenstand nur zum Zweck des ungewissen Verkaufs nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung eingeführt, so findet keine Besteuerung des vorübergehenden Gebrauchs statt. Ein solcher Gegenstand gilt nicht als in Gebrauch genommen.

1.1.3 Vorgehen bei der Einfuhr und Wiederausfuhr des Gegenstands

1.1.3.1 Einfuhr

- Allgemeines

Der einzuführende Gegenstand ist der Zollstelle zur Veranlagung nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung anzumelden. Bei diesem Verfahren werden die Einfuhrabgaben (Zoll, Einfuhrsteuer etc.) bedingt veranlagt. Der Steuerpflichtige hat die bedingte Abgabenforderung durch Bürgschaft oder Barhinterlage (Art. 76 ZG) sicherzustellen.

Das Zollrecht sieht das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung nur unter bestimmten Voraussetzungen vor. Sind diese nicht erfüllt, kann der Gegenstand nicht nach diesem Verfahren veranlagt werden.

Ein mit einem Carnet ATA zur Einfuhr angemeldeter Gegenstand wird mit diesem Dokument zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung zugelassen, sofern eine Anlage zum Übereinkommen von Istanbul die abgabenfreie vorübergehende Verwendung des Gegenstands zulässt, die Anlage von der Schweiz ratifiziert wurde und die Schweiz keine Vorbehalte und Erklärungen angebracht hat (vgl. Ziff. 1.1).

- Angaben auf der Zollanmeldung im Hinblick auf die Besteuerung des Entgelts für den Gebrauch der Gegenstände

Die Einfuhrsteuer auf dem Entgelt für den Gebrauch des Gegenstands (einschliesslich Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland) wird erst nach ordnungsgemässem Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung veranlagt. Im Hinblick auf diese Steuerveranlagung sind bei der Einfuhr des Gegenstands in der Zollanmeldung folgende Angaben erforderlich:

- bei Maschinen und Geräten: die Marke und der Typ;
- bei anderen Gegenständen (Zelte, Theaterkostüme, Standbaumaterial etc.): die näheren Spezifikationen (z. B. Grösse des Zelts, Anzahl, Artikel-Nummer);
- tatsächlicher Verwendungszweck im Inland;
- Name und Adresse der Person, welche den Gegenstand im Inland in Gebrauch nimmt.

Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

- der Gegenstand wird von einer im Ausland domizilierten Person im Inland in Gebrauch genommen;

Die Person, welche den Gegenstand einführt oder durch eine Drittperson (z. B. Spediteur) einführen lässt und im Inland selbst in Gebrauch nimmt, ist auf der Zollanmeldung als Importeurin zu vermerken. Dies gilt auch dann, wenn der Gegenstand durch einen Arbeitnehmer dieser Person eingeführt wird.

Ist die Person, die den Gegenstand in Gebrauch nimmt, im Ausland domiziliert und hat sie den Gegenstand bei einem Unternehmen im Ausland gemietet, so ist nur diejenige Person als Importeurin aufzuführen, die den Gegenstand in Gebrauch nimmt.

In der Zollanmeldung ist in der Rubrik «Verwender der Ware» nebst der Lieferadresse bzw. der Baustelle im Inland, wo der eingeführte Gegenstand verwendet wird, auch das Geschäftsdomizil der Person bzw. des Arbeitgebers im Ausland zu vermerken.

- der Gegenstand wird von einer im Inland domizilierten Person in Gebrauch genommen.

Die Person, welche den Gegenstand im Inland in Gebrauch nimmt, ist in der Zollanmeldung als Importeurin aufzuführen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zum Importeur bei werkvertraglichen Lieferungen und Reihengeschäften (vgl. Richtlinie 69-01).

Die Angaben zum Importeur und Verwender sowie zur Art, Menge und Beschaffenheit des eingeführten Gegenstands sind im Zeitpunkt der Zollanmeldung durch geeignete Dokumente (z. B. Lieferschein, Proforma-Rechnungen) zu belegen.

Liegt ein Gebrauch im Inland vor, welcher bei ordnungsgemässem Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung der Einfuhrsteuer unterliegt, wird die Veranlagungsverfügung mit folgendem Vermerk versehen:

«Das Entgelt für den Gebrauch der vorübergehend eingeführten Gegenstände in der Schweiz unterliegt der Mehrwertsteuer. Die Sicherstellung für die Steuer ist erst nach der Entgeltsbesteuerung freigegeben.»

1.1.3.2 Wiederausfuhr

Der ordnungsgemässe Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung ist innert der festgesetzten Frist bei der Wiederausfuhr des Gegenstands zu beantragen. Wird diesem Antrag von der Ausfuhrzollstelle stattgegeben, wird die bei der Einfuhr geleistete Sicherheit erst dann freigegeben, wenn eine allfällige Einfuhrsteuer auf dem Entgelt für den Gebrauch des Gegenstands bezahlt worden ist.

1.1.4 Besteuerung des Entgelts für den Gebrauch des vorübergehend eingeführten Gegenstands

1.1.4.1 Übersicht zur Zuständigkeit

Die Einfuhrsteuer auf dem Entgelt für den Gebrauch eines Gegenstands, der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt wurde, wird grundsätzlich durch das Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung erhoben (vgl. Ziff. 1.1.4.6). Ausgenommen sind Gegenstände in nachfolgend beschriebenen Fällen, wo die Besteuerung auf Antrag hin durch die Zollstelle erfolgt:

- Einfuhr von Standbaumaterial zum vorübergehenden Gebrauch an Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen im Inland (vgl. Ziff. 1.1.4.2);
- Einfuhr von Gegenständen (Zelt, Geschirr, Besteck etc.) zum vorübergehenden Gebrauch im Inland durch ein Party-Service- oder Cateringunternehmen, sofern bei der Wiederausfuhr das Entgelt für den Gebrauch bekannt ist und die anmeldepflichtige Person einen Antrag auf Besteuerung stellt (vgl. Ziff. 1.1.4.3);
- Einfuhr von Gegenständen (z. B. Maschinen, Werkzeuge) zum vorübergehenden Gebrauch im Inland bei der Ausführung einer werkvertraglichen Lieferung oder Bearbeitung eines eingeführten Gegenstands; das Entgelt für den Gebrauch ist Kostenbestandteil des Entgelts für die werkvertragliche Lieferung oder für die Ablieferung des eingeführten Gegenstands nach Bearbeitung im Inland und die Zollstelle besteuert das Gesamtentgelt für diese Lieferung (vgl. Ziff. 1.1.4.4);
- Einfuhr von anderen Gegenständen zum vorübergehenden Gebrauch im Inland, sofern das Entgelt für den Gebrauch bei der Wiederausfuhr bekannt ist und die anmeldepflichtige Person den Antrag auf Besteuerung bei der Zollstelle stellt (vgl. Ziff. 1.1.4.5);
- Einfuhr von Gegenständen nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung mit anschliessender Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, sofern das Entgelt für den Gebrauch des Gegenstands bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bekannt ist und die anmeldepflichtige Person den Antrag auf Besteuerung bei der Zollstelle stellt (vgl. Ziff. 1.1.6).

1.1.4.2 Vorübergehende Einfuhr von Standbaumaterial zum Gebrauch an Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen

Ist ein Gegenstand für eine Ausstellung, eine Messe, einen Kongress oder eine ähnliche Veranstaltung auf dem Messeareal der Messe-Zollstellen Basel – St. Jakob, Zürich oder Genf Palexpo bestimmt, wird er durch die zuständige Messezollstelle der genannten Orte veranlagt. Voraussetzung ist, dass er bei der Messezollstelle zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung angemeldet wird. Für die Besteuerung des vorübergehenden Gebrauchs von Standbaumaterial ist die Messezollstelle zuständig.

1.1.4.3 Vorübergehende Einfuhr von Gegenständen (Zelt, Geschirr, Besteck etc.) zum Gebrauch im Inland durch ein Party-Service- oder Cateringunternehmen

Zu unterscheiden ist zwischen Gegenständen, die nur zum vorübergehenden Gebrauch ins Inland verbracht werden und Gegenständen, die im Inland verbleiben (Esswaren, alkoholfreie und alkoholische Getränke etc.). Die Bestimmungen zur Besteuerung der Nahrungsmittel und alkoholischen Getränke, die im Rahmen einer gastgewerblichen Leistung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, finden sich in der Richtlinie 69-03 (Ziff. 8.5).

Nebst den Esswaren und Getränken führen Party-Service- oder Catering-Unternehmen oft auch Gedecke, Tische, Stühle, Zierpflanzen, Zelte etc. ein. Werden diese Gegenstände nach

dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt, unterliegt das Entgelt für deren Gebrauch der Einfuhrsteuer. Steht dieses Entgelt im Zeitpunkt der Wiederausfuhr der Gegenstände fest, kann die Ausgangszollstelle auf Antrag hin die Einfuhrsteuer auf diesem Entgelt selber veranlagen. Zum Entgelt gehören auch:

- die Kosten für den Transport der vorübergehend eingeführten Gegenstände und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland; und
- allfällige Kosten für die Montage und Demontage.

Nicht der Einfuhrsteuer unterliegen die Kosten für den Rücktransport.

Führen Party-Service- oder Cateringunternehmen zur Erbringung einer gastgewerblichen Leistung Kücheneinrichtungen ein und werden diese Einrichtungen nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt (z. B. mit Carnet ATA), ist deren Gebrauch aufgrund des Übereinkommens von Istanbul von der Einfuhrsteuer befreit.

Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung durch die Zollstelle nicht erfüllt, erfolgt die Besteuerung des Entgelts für den Gebrauch des vorübergehend eingeführten Gegenstands durch das Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung (vgl. Ziff. 1.1.4.6).

1.1.4.4 Vorübergehende Einfuhr von Gegenständen (z. B. Maschinen, Werkzeuge) zum Gebrauch im Inland bei der Ausführung einer werkvertraglichen Lieferung oder Bearbeitung eines eingeführten Gegenstands

Überführt eine Person aus dem Ausland, die im Inland nicht im Mehrwertsteuerregister eingetragen ist, einen Gegenstand in den zollrechtlich freien Verkehr und:

- erbringt sie im Inland mit diesem Gegenstand eine werkvertragliche Lieferung (Einbau, Zusammenbau eines eingeführten Gegenstands im Inland); oder
- besorgt sie im Inland Arbeiten an diesem eingeführten Gegenstand,

so berechnet sich die Einfuhrsteuer auf dem Entgelt für diese Leistung. Ausgenommen sind diejenigen Sachverhalte, bei denen nur der Verkaufspreis des eingeführten Gegenstands besteuert wird (vgl. Richtlinie 69-03, Ziff. 6).

Berechnet sich die Einfuhrsteuer auf dem Gesamtentgelt, das der Leistungsempfänger (Auftraggeber) oder an seiner Stelle eine Drittperson dem beauftragten ausländischen Lieferanten für die Lieferung entrichtet, und nicht nur auf dem Verkaufspreis (ohne Montagekosten) des eingeführten Gegenstands, so werden in der Schlussabrechnung auf Antrag hin folgende Mehrwertsteuerbeträge berücksichtigt:

- Die entrichtete Inlandsteuer auf Leistungen (Dienstleistung oder Lieferung von Gegenständen), die der ausländische Leistungserbringer bei Steuerpflichtigen im Inland für die Lieferung, die er im Inland ausführt, bezogen hat;
- die Einfuhrsteuer, die der ausländische Leistungserbringer auf eingeführten Gegenständen entrichtet hat, die in das von ihm erstellte Werk oder in den von ihm abgelieferten Gegenstand eingegangen sind (Einbaumaterialien);
- die Einfuhrsteuer auf dem Entgelt für den Gebrauch von vorübergehend eingeführten Gegenständen, die der ausländische Leistungserbringer zur Herstellung des Werks oder des von ihm abgelieferten Gegenstands benötigt hat (Baumaschinen, Baugerätschaft etc.).

Das Entgelt für die im Inland oder aus dem Ausland bezogenen Leistungen und das Entgelt für den Gebrauch des vorübergehend eingeführten Gegenstands ist als Kostenfaktor im Gesamtentgelt für die werkvertragliche Lieferung oder den im Inland nach Bearbeitung abgelieferten Gegenstand enthalten. Wird dieses Gesamtentgelt besteuert, so werden alle zur Erbringung dieser Leistung entrichteten Entgelte mitbesteuert. Daher kann aus verwaltungsökonomischen Gründen die Veranlagung der Einfuhrsteuer auf dem vorübergehenden Gebrauch dieser Gegenstände in gewissen Fällen unterbleiben. Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

- Die Zollstelle hat die Veranlagungsverfügung, die sie anlässlich der Eröffnung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung ausgestellt hat, dem Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung nicht zugestellt und sie erhebt die Einfuhrsteuer auf dem Gesamtentgelt für die werkvertragliche Lieferung oder die Ablieferung des eingeführten Gegenstands nach Bearbeitung;

Im Gesamtentgelt ist das Entgelt für den Gebrauch des nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung eingeführten Gegenstands als Kostenfaktor enthalten. Daher unterbleibt die separate Veranlagung der Einfuhrsteuer auf dem Entgelt für den Gebrauch des vorübergehend eingeführten Gegenstands. Der Verzicht auf Besteuerung gilt nicht, wenn die Einfuhrsteuer bei werkvertraglichen Lieferungen nur auf dem Verkaufspreis des eingeführten Gegenstands berechnet wird (vgl. Richtlinie 69-03, Ziff. 6).

Die Zollstelle vermerkt auf der Veranlagungsverfügung, die anlässlich der Eröffnung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung ausgestellt wurde, die Nummer des Einfuhrdokuments, mit dem sie die im Inland ausgeführte werkvertragliche Lieferung oder Ablieferung eines eingeführten Gegenstands nach Bearbeitung besteuert hat.

- die Zollstelle hat die Veranlagungsverfügung, die sie anlässlich der Eröffnung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung ausgestellt hat, dem Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung zugestellt.

Zu unterscheiden ist wie folgt:

- Das Kompetenzzentrum hat die Einfuhrsteuer festgesetzt, die auf dem Entgelt für den Gebrauch des Gegenstands geschuldet ist, und es hat die Steuerforderung ausgestellt;

Die Zollstelle kann die Einfuhrsteuer auf dem Entgelt für den Gebrauch des vorübergehend eingeführten Gegenstands bei der Veranlagung der Einfuhrsteuer auf der werkvertraglichen Lieferung oder der Ablieferung eines eingeführten Gegenstands nach Bearbeitung berücksichtigen, wenn diese Steuer endgültig veranlagt wird und hierbei das Gesamtentgelt besteuert wird. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

- das Kompetenzzentrum hat den Gebrauch des vorübergehend eingeführten Gegenstands noch nicht besteuert. Zusätzlich wird ihm gegenüber nachgewiesen, dass das Entgelt für den Gebrauch bereits besteuert worden ist, da es als Kostenfaktor im Gesamtentgelt für die werkvertragliche Lieferung oder Ablieferung eines Gegenstands nach Bearbeitung enthalten war;

Liegt dieser Sachverhalt vor, verzichtet das Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung auf separate Besteuerung des Entgelts für den Gebrauch des vorübergehend eingeführten Gegenstands.

- das Kompetenzzentrum hat den Gebrauch des vorübergehend eingeführten Gegenstands noch nicht besteuert. Zusätzlich wird ihm gegenüber geltend gemacht, der Gegenstand sei verwendet worden, um im Inland eine werkvertragliche Lieferung

auszuführen oder an einem eingeführten Gegenstand Arbeiten zu besorgen, und die Besteuerung der zur Besorgung dieser Leistung eingeführten Gegenstände sei bei einer Zollstelle hängig.

Das Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung stoppt das Verfahren der Veranlagung der Einfuhrsteuer auf dem Entgelt für den Gebrauch des Gegenstands. Es überweist die Akten an die betreffende Zollstelle, welche die Gegenstände besteuert, die für die Besorgung der werkvertraglichen Lieferung eingeführt wurden.

1.1.4.5 Einfuhr von anderen Gegenständen zum vorübergehenden Gebrauch im Inland

Die Einfuhrsteuer auf dem Entgelt für den Gebrauch des nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung eingeführten Gegenstands wird von der Ausgangszollstelle festgesetzt und erhoben, sofern bei der Wiederausfuhr des Gegenstands das endgültig zu bezahlende Entgelt zweifelsfrei feststeht und die anmeldepflichtige Person einen Antrag auf Besteuerung stellt. Das Entgelt ist mit einer Rechnung zu belegen. Zum Entgelt gehören auch:

- die Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland; sowie
- allfällige Kosten für die Montage und Demontage des Gegenstandes durch den Lieferanten.

Nicht der Einfuhrsteuer unterliegen die Kosten für den Rücktransport.

Fallen Zollabgaben an, weil die Verwendung länger als zwei Jahre dauerte, sind diese Abgaben Bestandteil des steuerbaren Entgelts.

Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung durch die Zollstelle nicht erfüllt, nimmt das Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung die Besteuerung des Entgelts für den Gebrauch des vorübergehend eingeführten Gegenstands vor (vgl. Ziff. 1.1.4.6).

1.1.4.6 Veranlagung durch das Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung

- Zustellung der Veranlagungsverfügung an das Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung;

Die Zustelladresse lautet:

Zoll Mitte – Mittelland
Bogenschützenstrasse 9B
Postfach
3001 Bern

E-Mail: steuerveranlagung@bazq.admin.ch.

Wird die Einfuhrsteuer auf dem Entgelt für den Gebrauch des vorübergehend eingeführten Gegenstands nicht bei der Zollstelle erhoben, stellt die Ausfuhrzollstelle die eingezogene Veranlagungsverfügung des ordnungsgemäss abgeschlossenen Zollverfahrens dem Kompetenzzentrum zu, und zwar ungeachtet dessen, ob die bedingt veranlagte Einfuhrsteuer verbürgt oder hinterlegt worden ist. Ist die Einfuhrsteuer hinterlegt worden, wird die Hinterlage durch die Zollstelle nicht erstattet. Diese wird mit einer allfälligen Steuerforderung des Kompetenzzentrums verrechnet.

Ist für den Gegenstand, der zum vorübergehenden Gebrauch ins Inland gelangte, ein Carnet ATA angenommen worden, obwohl der vorübergehende Gebrauch der Einfuhrsteuer unterliegt (vgl. Ziff. 1.1), sendet die Kontrollzollstelle nach der Wiederausfuhr des Gegenstands das Ein- und Wiederausfuhrblatt an das Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung.

Auf dem Ein- und/oder Ausfuhrblatt müssen im Hinblick auf die Besteuerung des Entgelts für den Gebrauch des Gegenstands gewisse Angaben vermerkt sein (vgl. Ziff. 1.1.3.1).

- Veranlagungsverfahren beim Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung;

Das Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung gelangt an die anmeldepflichtige Person (z. B. Importeur, Spediteur) und fordert Unterlagen ein, die eine Besteuerung des Entgelts für den Gebrauch des vorübergehend eingeführten Gegenstands ermöglichen (Mietrechnungen, Arbeitsrapporte, Unterlagen zur Feststellung der Marktmiete etc.).

Nach Eingang der Unterlagen prüft das Kompetenzzentrum, ob Anspruch auf Steuerbefreiung besteht. Ergibt diese Prüfung, dass der Gebrauch des Gegenstands der Einfuhrsteuer unterliegt, setzt es das besteuerbare Entgelt wie folgt fest:

- Der Einfuhr des im Inland vorübergehend verwendeten Gegenstands lag ein Miet- oder Leasingvertrag zugrunde;

Besteuert wird das Entgelt, welches der Importeur oder an seiner Stelle eine Drittperson für den vorübergehenden Gebrauch des Gegenstands aufwendet. In dieses Entgelt werden die Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland (Transportkosten, Veranlagungskosten etc.) und allfällige Montage- und Demontagekosten einbezogen, soweit sie nicht bereits darin enthalten sind.

Entrichtet der Importeur für den Gebrauch des Gegenstands ein ermässigtes Entgelt, das einer unabhängigen Drittperson nicht gleichermassen zugestanden würde, richtet sich das Vorgehen nach dem nächsten Lemma.

- der Einfuhr des im Inland vorübergehend verwendeten Gegenstands lag ein anderer oder kein Vertrag zugrunde oder es wurde für die vorübergehende Verwendung des Gegenstands kein oder ein ermässigtes Entgelt entrichtet.

Das Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung setzt das Entgelt fest, das bei einer Vermietung des vorübergehend eingeführten Gegenstands einer unabhängigen Drittperson berechnet worden wäre (einschliesslich Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland).

Zum Abschluss des Veranlagungsverfahrens setzt das Kompetenzzentrum die geschuldeten Einfuhrsteuer fest, stellt die Steuerforderung aus und eröffnet diese der anmeldepflichtigen Person.

- Rückmeldung an die Zollstelle.

Nach Eröffnung der Steuerforderung versieht das Kompetenzzentrum die ursprüngliche Veranlagungsverfügung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung mit einem Erledigungsvermerk und sendet diese an die Zollstelle zurück, die das Zollverfahren eröffnet hat.

Auch auf einem Carnet ATA bringt das Kompetenzzentrum einen Erledigungsvermerk an.

1.1.5 Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung nicht oder nur teilweise ordnungsgemäss abgeschlossen

Wurde das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung nicht oder nur teilweise ordnungsgemäss abgeschlossen, ist wie folgt zu unterscheiden:

- Verbleib aller der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagten Gegenstände im Inland ohne ordnungsgemäßen Verfahrensabschluss (vgl. Ziff. 1.1.5.1);
- Wiederausfuhr aller der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagten Gegenstände nach dem Ausfuhrzollverfahren anstatt mit ordnungsgemäsem Verfahrensabschluss (vgl. Ziff. 1.1.5.2);
- Ordnungsgemässer Verfahrensabschluss für einige der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagten Gegenstände; Verbleib der restlichen Gegenstände im Inland ohne ordnungsgemäßen Verfahrensabschluss (vgl. Ziff. 1.1.5.3);
- Ordnungsgemässer Verfahrensabschluss für einige der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagten Gegenstände; Wiederausfuhr der restlichen Gegenstände nach dem Ausfuhrzollverfahren (vgl. Ziff. 1.1.5.4).

1.1.5.1 Verbleib aller der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagten Gegenstände im Inland ohne ordnungsgemäßen Verfahrensabschluss

Nach Ablauf der für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung festgesetzten Frist wird die bedingt veranlagte Einfuhrsteuer fällig, wenn dieses Zollverfahren nicht ordnungsgemäss abgeschlossen wird. Dabei wird die Eingangszollstelle die Einfuhrsteuer auf allen in der Veranlagungsverfügung genannten Gegenständen erheben.

Eine Berichtigung dieser Veranlagung durch das BAZG (z. B. wegen zu hoher Bemessungsgrundlage) ist nur möglich, wenn die Eingabe fristgerecht eingereicht wird und die Einfuhrsteuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV oder der STV FL nicht oder nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

1.1.5.2 Wiederausfuhr aller der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagten Gegenstände nach dem Ausfuhrzollverfahren anstatt mit ordnungsgemäsem Verfahrensabschluss

1.1.5.2.1 Sachverhalt

Nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagte Gegenstände wurden wiederausgeführt und dabei nach dem Ausfuhrzollverfahren veranlagt, anstatt das für diese Gegenstände eröffnete Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäss abzuschliessen.

Nach Ablauf der für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung festgesetzten Frist wird die bedingt veranlagte Einfuhrsteuer fällig, wenn dieses Zollverfahren nicht ordnungsgemäss abgeschlossen wird. Dabei wird die Eingangszollstelle die Einfuhrsteuer auf allen Gegenständen erheben, die in der Veranlagungsverfügung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung genannt sind.

Wird um Rückerstattung der Einfuhrsteuer ersucht, welche die Eingangszollstelle wegen des fehlenden Abschlusses des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung erhoben hat, so ist beim vorgängig beschriebenen Sachverhalt folgendermassen zu unterscheiden.

1.1.5.2.2 Wiederausfuhr nach dem Ausfuhrzollverfahren innerhalb der für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung festgesetzten Frist

Lassen die Bestimmungen des Zollrechts nachträglich den Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung zu und kann die Einfuhrsteuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV oder der STV FL nicht oder nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend gemacht

werden, erstattet das BAZG die Einfuhrsteuer. Jedoch bleibt auch in solchen Fällen die Einfuhrsteuer auf dem Entgelt für den vorübergehenden Gebrauch des Gegenstands geschuldet (vgl. Ziff. 1.1.2).

Ist nach Zollrecht ein nachträglicher Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung ausgeschlossen, erstattet das BAZG die Einfuhrsteuer nur dann wegen Wiederausfuhr, wenn die Bestimmungen des Artikels 60 MWSTG dies zulassen (z. B. bei Rückgängigmachung eines Mietgeschäfts, nicht aber bei Rücksendung eines Mietgegenstandes nach Ablauf der Mietperiode).

1.1.5.2.3 Wiederausfuhr nach dem Ausfuhrzollverfahren ausserhalb der für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung festgesetzten Frist

Das BAZG erstattet die erhobene Einfuhrsteuer nur dann wegen Wiederausfuhr, wenn die Bestimmungen des Artikels 60 MWSTG dies zulassen.

1.1.5.3 Verbleib im Inland einiger der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagten Gegenstände ohne ordnungsgemässen Verfahrensabschluss

Für einige der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagten Gegenstände wurde das Verfahren bei der Wiederausfuhr ordnungsgemäss abgeschlossen. Die restlichen Gegenstände sind im Inland verblieben, ohne dass ein Antrag auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gestellt wurde.

Nach Ablauf der für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung festgesetzten Frist wird die bedingt veranlagte Einfuhrsteuer fällig, wenn dieses Zollverfahren nicht ordnungsgemäss abgeschlossen wird. Bei dieser Fälligkeit werden diejenigen Gegenstände berücksichtigt, welche wieder ausgeführt und dabei zum ordnungsgemässen Abschluss des Zollverfahrens angemeldet worden sind, sofern sie der Zollstelle bekannt sind. Andernfalls wird auf allen Gegenständen die Einfuhrsteuer erhoben, die in der Veranlagungsverfügung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung genannt sind.

Wurde bei diesem Vorgang zuviel Einfuhrsteuer erhoben, berichtigt das BAZG die Veranlagung, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- die Eingabe um Rückerstattung der Einfuhrsteuer wurde fristgerecht eingereicht;
- die Einfuhrsteuer kann in der periodischen Abrechnung mit der ESTV oder der STV FL nicht oder nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Die zu erstattende Einfuhrsteuer wird jedoch nicht aufgrund des in der Veranlagungsverfügung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung aufgeführten Werts ermittelt. Vielmehr wird folgendermassen vorgegangen:

- Einfuhrsteuer auf den im Inland verbliebenen Gegenständen;

Die Einfuhrsteuer, die auf den im Inland verbliebenen Gegenständen geschuldet ist, wird ermittelt. Das vom Importeur für diese Gegenstände entrichtete Entgelt oder deren Marktwert ist nachzuweisen (einschliesslich Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland).

- Geschuldete Einfuhrsteuer auf dem Gebrauch der wieder ausgeführten Gegenstände;

Der Gebrauch der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände unterliegt der Einfuhrsteuer. Die Besteuerung richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ziffer 1.1.2.

- Zu erstattende Einfuhrsteuer.
 - Die wie oben beschrieben ermittelte Einfuhrsteuer auf den im Inland verbliebenen Gegenständen wird von derjenigen Steuer abgezogen, die wegen dem nicht ordnungsgemässen Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung erhoben worden ist. Ist die Einfuhrsteuer auf dem Gebrauch der wieder ausgeführten Gegenstände noch nicht erhoben worden, so wird diese ebenfalls berücksichtigt.
 - Die Differenz, abzüglich einer Gebühr, wird dem Antragsteller erstattet.

1.1.5.4 Wiederausfuhr einiger der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagten Gegenstände nach dem Ausfuhrzollverfahren

1.1.5.4.1 Sachverhalt

Für einige der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagten Gegenstände wurde das Verfahren bei der Wiederausfuhr ordnungsgemäss abgeschlossen. Die restlichen Gegenstände wurden bei der Ausfuhr nach dem Ausfuhrzollverfahren veranlagt.

Nach Ablauf der für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung festgesetzten Frist wird die bedingt veranlagte Einfuhrsteuer fällig, wenn dieses Zollverfahren nicht ordnungsgemäss abgeschlossen wird. Bei dieser Fälligkeit werden diejenigen Gegenstände berücksichtigt, welche wieder ausgeführt und dabei zum ordnungsgemässen Abschluss des Zollverfahrens angemeldet worden sind, sofern sie der Zollstelle bekannt sind. Andernfalls wird auf allen Gegenständen die Einfuhrsteuer erhoben, die in der Veranlagungsverfügung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung genannt sind.

Wird um Rückerstattung der Einfuhrsteuer nachgesucht, welche die Eingangszollstelle wegen des nur teilweise ordnungsgemäss abgeschlossenen Zollverfahrens erhoben hat, so ist beim vorgängig beschriebenen Sachverhalt folgendermassen zu unterscheiden.

1.1.5.4.2 Wiederausfuhr nach dem Ausfuhrzollverfahren innerhalb der für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung festgesetzten Frist

Lassen die Bestimmungen des Zollrechts für die nach dem Ausfuhrzollverfahren veranlagten Gegenstände nachträglich den Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung zu und kann die Einfuhrsteuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV oder der STV FL nicht oder nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend gemacht werden, erstattet das BAZG die Einfuhrsteuer. Jedoch bleibt auch in solchen Fällen die Einfuhrsteuer auf dem Entgelt für den vorübergehenden Gebrauch der Gegenstände geschuldet (vgl. Ziff. 1.1.4).

Ist nach Zollrecht ein nachträglicher Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung ausgeschlossen, wird die Einfuhrsteuer auf den nach dem Ausfuhrzollverfahren veranlagten Gegenständen nur dann wegen Wiederausfuhr erstattet, wenn die Bestimmungen des Artikels 60 MWSTG dies zulassen.

1.1.5.4.3 Wiederausfuhr nach dem Ausfuhrzollverfahren ausserhalb der für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung festgesetzten Frist

Das BAZG erstattet die erhobene Einfuhrsteuer nur dann wegen Wiederausfuhr, wenn die Bestimmungen des Artikels 60 MWSTG dies zulassen (z. B. bei Rückgängigmachung eines Mietgeschäfts, nicht aber bei Rücksendung eines Mietgegenstandes nach Ablauf der Mietperiode).

1.1.6 Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäss abgeschlossen durch Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr

Für den Gegenstand, der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt wurde, wird gestützt auf Artikel 47 Absatz 3 ZG eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt. Der eingeführte Gegenstand wird somit zu einem neuen Zollverfahren angemeldet. Damit ergibt sich für die Veranlagung der Einfuhrsteuer ein zweiter Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld. Der erste Zeitpunkt ist identisch mit dem Zeitpunkt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung angenommen hat. Der zweite Zeitpunkt ist der Zeitpunkt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr annimmt. Für die Berechnung der zweiten Einfuhrsteuerschuld gelten die zu diesem zweiten Zeitpunkt massgebenden Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (Art. 50 MWSTG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Bst. b und Art. 69 ZG). Dies bedeutet, dass zwischen folgenden Sachverhalten zu unterscheiden ist:

- Der Einfuhr des Gegenstands lag ein Miet- oder Leasingvertrag zugrunde; später wird der Gegenstand ohne Änderung des Vertrags in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt (vgl. Ziff. 1.1.6.1);
- der Einfuhr des Gegenstands lag ein Miet- oder Leasingvertrag zugrunde; später wird der Gegenstand dem Mieter oder Leasingnehmer verkauft und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt (vgl. Ziff. 1.1.6.2);
- Einfuhr eines Gegenstands zum ungewissen Verkauf; später wird der Gegenstand in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt (vgl. Ziff. 1.1.6.3);
- der Einfuhr des Gegenstands lag eine kostenlose Gebrauchsüberlassung zugrunde; später wird der Gegenstand der Person, die ihn in Gebrauch genommen hat, verkauft und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt (vgl. Ziff. 1.1.6.4);
- der Einfuhr des Gegenstands lag eine kostenlose Gebrauchsüberlassung zugrunde; später wird der Gegenstand ohne Änderung des Rechtsverhältnisses in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt (vgl. Ziff. 1.1.6.5);
- der Gegenstand wurde von einer im Ausland domizilierten Person im Inland in Gebrauch genommen; später wird der Gegenstand in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt. Für diesen zweiten Vorgang gelten sinngemäss die Regelungen gemäss Ziffer 1.1.6.4 und Ziffer 1.1.6.5.

1.1.6.1 Einfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung aufgrund eines Miet- oder Leasingvertrags; anschliessend Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Änderung des Vertrags

Ein Gegenstand wird aufgrund eines Miet- oder Leasingvertrags nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung eingeführt. Anschliessend wird er in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, ohne dass vorgängig oder zum Zeitpunkt des Verfahrenswechsels ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

- geschuldete Einfuhrsteuer auf dem Gebrauch des Gegenstands bis zum ordentlichen Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung;

Die Einfuhrsteuer berechnet sich auf dem Entgelt (Miete, Leasinggebühr), das bis zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses entrichtet wurde oder zu entrichten ist (einschliesslich Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland). Dieses Entgelt unterliegt der Einfuhrsteuer zu dem Steuersatz, der im Zeitpunkt galt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung angenommen hat.

Die Veranlagung nimmt jene Zollstelle vor, welche das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäss abschliesst. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird und dass das Entgelt zweifelsfrei feststeht und durch zweckdienliche Unterlagen belegt wird. Trifft dies nicht zu, besteuert das Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung das Entgelt für den vorübergehenden Gebrauch.

- geschuldete Einfuhrsteuer bei der Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr.

Die Einfuhrsteuer berechnet sich auf dem Marktwert des Gegenstands zum Zeitpunkt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr annimmt (einschliesslich Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland). Sie berechnet sich zu dem Steuersatz, der im gleichen Zeitpunkt gilt.

Die Veranlagung der Einfuhrsteuer wird von der Zollstelle vorgenommen, bei welcher der Gegenstand in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird.

1.1.6.2 Einfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung aufgrund eines Miet- oder Leasingvertrags; anschliessend Verkauf des Gegenstands an den Mieter/Leasingnehmer und als Folge davon Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Ein Gegenstand wird aufgrund eines Miet- oder Leasingvertrags nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung eingeführt. Anschliessend wird der Gegenstand dem Mieter oder Leasingnehmer verkauft und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt.

Das berechnete Entgelt für den Gebrauch (Mietentgelt, Leasinggebühr) wird beim Kauf entweder an den Kaufpreis angerechnet (z. B. Kaufpreis abzüglich bezahlte Miete = Restkaufpreis) oder es bleibt geschuldet und dem Käufer wird ein in der Regel reduzierter Kaufpreis für den Gegenstand in Rechnung gestellt.

- geschuldete Einfuhrsteuer auf dem Gebrauch des Gegenstands bis zum ordentlichen Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung;

Die Einfuhrsteuer berechnet sich auf dem Entgelt (Miete, Leasinggebühr), das bis zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses entrichtet wurde oder zu entrichten ist (einschliess-

lich Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland). Dieses Entgelt unterliegt der Einfuhrsteuer zu dem Steuersatz, der im Zeitpunkt galt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung angenommen hat.

Die Veranlagung nimmt jene Zollstelle vor, welche das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäß abschliesst. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird und dass das Entgelt zweifelsfrei feststeht und durch zweckdienliche Unterlagen belegt wird. Trifft dies nicht zu, besteuert das Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung das Entgelt für den vorübergehenden Gebrauch.

- geschuldete Einfuhrsteuer bei der Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr.

Die Einfuhrsteuer berechnet sich auf dem Entgelt (je nach Geschäftsart: Restkaufpreis bei Anrechnung der Miete oder Kaufpreis in den übrigen Fällen), das der Importeur oder an seiner Stelle eine Drittperson für den Gegenstand entrichtet (einschliesslich Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland). Das Entgelt unterliegt der Einfuhrsteuer zu dem Steuersatz, der im Zeitpunkt gilt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr annimmt. In der Zollanmeldung kann auch der als Verkäufer auftretende Vermieter oder Leasinggeber Importeur sein, sofern er eine von der ESTV oder der STV FL bewilligte Unterstellungserklärung Inland besitzt.

Die Veranlagung der Einfuhrsteuer wird durch die Zollstelle vorgenommen, bei welcher der Gegenstand in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird.

1.1.6.3 Einfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung zum ungewissen Verkauf; anschliessend Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Ein Gegenstand wird nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung zum ungewissen Verkauf eingeführt. Anschliessend wird das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäß abgeschlossen, indem der Gegenstand in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird.

Wird ein Gegenstand nur zum Zweck des ungewissen Verkaufs nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung eingeführt, so erfolgt keine Besteuerung des vorübergehenden Gebrauchs, weil der Gegenstand nicht in Gebrauch genommen wurde. Mit der Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr entsteht jedoch ein neuer Bemessungszeitpunkt für die Einfuhrsteuer. Daher ist auch der Importeur, die Steuerbemessungsgrundlage und der Steuersatz neu zu bestimmen. Massgebend sind die Verhältnisse, im Zeitpunkt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr annimmt.

Dabei sind folgende Sachverhalte zu unterscheiden:

- Ein Gegenstand wird zum ungewissen Verkauf nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung eingeführt. Er wird im Inland von der Person A, die ihn zum ungewissen Verkauf eingeführt hat, gekauft und anschliessend in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt. Ein allfälliger Weiterverkauf an einen Abnehmer B findet erst nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr statt.

Die Änderung des Eigentümers, d. h. der Kauf des Gegenstands durch die Person A im Inland, führt dazu, dass eine neue Zollanmeldung eingereicht werden muss (Art. 162 ZV).

Bei der Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr ist Importeurin die Person A, die den Gegenstand gekauft hat. Die Einfuhrsteuer berechnet sich auf dem

Entgelt, das die Person A oder an ihrer Stelle eine Drittperson für den Kauf des Gegenstands entrichtet (einschliesslich Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland). Das Entgelt unterliegt der Einfuhrsteuer zu dem Steuersatz, der im Zeitpunkt gilt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr annimmt.

Wird das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung durch Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr abgeschlossen, so steht beim anschliessenden Verkauf durch die Person A an die Person B der Gegenstand nicht mehr unter Zollüberwachung. Dieser Verkauf unterliegt somit nicht der Einfuhr-, sondern allenfalls der Inlandsteuer.

- Ein Gegenstand wird zum ungewissen Verkauf nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung eingeführt. Er wird von der Person A, die ihn zum ungewissen Verkauf eingeführt hat, an einen Abnehmer B verkauft und anschliessend in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt.

Bei der Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr ist Importeur der Abnehmer B, der den Gegenstand gekauft hat. Die Einfuhrsteuer berechnet sich auf dem Entgelt, das der Abnehmer B oder an seiner Stelle eine Drittperson für den Kauf des Gegenstands entrichtet (einschliesslich Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland). Das Entgelt unterliegt der Einfuhrsteuer zum Steuersatz, der im Zeitpunkt gilt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr annimmt. In der Zollanmeldung kann auch der Verkäufer (Person A) als Importeur auftreten, sofern er eine von der ESTV oder der STV FL bewilligte Unterstellungserklärung Inland besitzt.

- Ein Gegenstand wird zum Zweck des ungewissen Verkaufs nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung eingeführt. Er wird an einen Abnehmer B verkauft. Die Person A im Inland, die den Gegenstand zum ungewissen Verkauf eingeführt hat, tritt bei diesem Verkaufsgeschäft nur als Vermittlerin auf. Sie handelte ausdrücklich im Namen und für Rechnung des ausländischen Auftraggebers. Nach dem Verkauf des Gegenstands an den Abnehmer B wird der Gegenstand in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt.

Bei der Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr ist Importeur der Abnehmer B, der den Gegenstand gekauft hat (und nicht die Person A [Vermittlerin]; vgl. Richtlinie 69-01, Ziff. 3.1). Die Unterstellungserklärung Inland ist bei Vermittlern nicht anwendbar. Die Einfuhrsteuer berechnet sich auf dem Entgelt, das der Abnehmer B oder an seiner Stelle eine Drittperson für den Kauf des Gegenstands entrichtet (einschliesslich Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland). Das Entgelt unterliegt der Einfuhrsteuer zu dem Steuersatz, der im Zeitpunkt gilt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr annimmt.

- Bei Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr ist der zum ungewissen Verkauf eingeführte Gegenstand immer noch unverkauft.

Bei der Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr ist Importeurin diejenige Person, die in diesem Zeitpunkt die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Gegenstand besitzt. Die Einfuhrsteuer berechnet sich auf dem Entgelt, das die Importeurin beim Einkauf entrichtet hat, sofern dieser Einkauf in Zusammenhang mit der Einfuhr steht, und in anderen Fällen auf dem Marktwert des Gegenstands (einschliesslich Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden

Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland). Da ein allfälliger Verkauf erst nach Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr stattfindet, unterliegt dieser nicht der Einfuhr-, sondern allenfalls der Inlandsteuer.

Die Veranlagung der Einfuhrsteuer wird von der Zollstelle vorgenommen, bei welcher der Gegenstand in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird.

1.1.6.4 Einfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung aufgrund einer kostenlosen Gebrauchsüberlassung; anschliessend Verkauf des Gegenstands und als Folge davon Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

1.1.6.4.1 Der Gegenstand wird einer im Inland domizilierten Person kostenlos zur Erprobung überlassen und später dieser Person verkauft

Der Gegenstand wird einer im Inland domizilierten Person (Kaufinteressent) kostenlos zur Erprobung überlassen und dabei nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt. Der Kaufinteressent entscheidet sich nach der Probezeit, den Gegenstand zu kaufen. Das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung wird durch Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr abgeschlossen.

- geschuldete Einfuhrsteuer auf dem Gebrauch des Gegenstands bis zum ordentlichen Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung;

Entspricht der Kaufpreis des Gegenstands dem Marktwert zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung (keine Entgeltsminderung durch den Gebrauch) und hat zwischen der Einfuhr des Gegenstands und dessen Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Steuersatz nicht geändert, so erfolgt keine Besteuerung des Gebrauchs des Gegenstands während der Probezeit. Denn im Kaufpreis ist das Entgelt für den Gebrauch enthalten.

- geschuldete Einfuhrsteuer bei der Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr.

Die Einfuhrsteuer berechnet sich auf dem gesamten Entgelt, das der Importeur oder an seiner Stelle eine Drittperson dem Lieferanten für den Gegenstand entrichtet (einschliesslich Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland). Anwendbar ist der Steuersatz, der im Zeitpunkt gilt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr annimmt. In der Zollanmeldung kann auch der Verkäufer (Lieferant) als Importeur auftreten, sofern er eine von der ESTV oder der STV FL bewilligte Unterstellungserklärung Inland besitzt.

Die Veranlagung der Einfuhrsteuer wird von der Zollstelle vorgenommen, bei welcher der Gegenstand in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird.

Erfolgte zwischen der Einfuhr des Gegenstands nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung und seiner Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Änderung des Steuersatzes, so wird auf Antrag hin die durch die Erprobung entstandene Wertverminderung des Gegenstands zum Satz besteuert, der bei der Anmeldung zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung gültig war. Der um die Wertverminderung gekürzte Kaufpreis unterliegt der Steuer zum Satz, der bei Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gültig ist. Das Vorgehen richtet sich sinngemäss nach dem unter der nachfolgenden Ziffer 1.1.6.4.2 Gesagten.

1.1.6.4.2 Der Gegenstand wird einer im Inland domizilierten Person aus anderen Gründen kostenlos überlassen und später verkauft

- geschuldete Einfuhrsteuer auf dem Gebrauch des Gegenstands bis zum ordentlichen Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung;

Die Einfuhrsteuer berechnet sich auf dem Entgelt, das bei einer Vermietung des Gegenstands einer unabhängigen Drittperson berechnet worden wäre (einschliesslich Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland). Anwendbar ist der Steuersatz, der im Zeitpunkt gilt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung angenommen hat.

Die Veranlagung der Einfuhrsteuer auf dem Gebrauch des Gegenstands erfolgt durch das Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung.

- geschuldete Einfuhrsteuer bei der Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr.

Die Einfuhrsteuer berechnet sich auf dem Entgelt, das der Importeur oder an seiner Stelle eine Drittperson für den Gegenstand entrichtet (einschliesslich Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland). Anwendbar ist der Steuersatz, der im Zeitpunkt gilt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr annimmt. In der Zollanmeldung kann auch der Verkäufer (Lieferant) als Importeur auftreten, sofern er eine von der zuständigen Steuerverwaltung bewilligte Unterstellungserklärung Inland besitzt.

Die Veranlagung der Einfuhrsteuer wird von der Zollstelle vorgenommen, bei welcher der Gegenstand in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird.

1.1.6.5 Einfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung aufgrund einer kostenlosen Gebrauchsüberlassung; anschliessend Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Änderung der Rechtsverhältnisse

Der Gegenstand wird einer im Inland domizilierten Person kostenlos zum Gebrauch überlassen und dabei nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt. Anschliessend wird der Gegenstand in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, ohne dass vorgängig oder beim Verfahrenswechsel ein neues Rechtsverhältnis begründet wird.

- geschuldete Einfuhrsteuer auf dem Gebrauch des Gegenstands bis zum ordentlichen Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung;

Die Einfuhrsteuer berechnet sich auf dem Entgelt, das bei einer Vermietung des Gegenstands einer unabhängigen Drittperson berechnet worden wäre (einschliesslich Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland). Anwendbar ist der Steuersatz, der im Zeitpunkt galt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung angenommen hat.

Die Veranlagung der Einfuhrsteuer auf dem Gebrauch des Gegenstands erfolgt durch das Kompetenzzentrum Entgeltsbesteuerung.

- geschuldete Einfuhrsteuer bei der Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr.

Die Einfuhrsteuer berechnet sich auf dem Marktwert des Gegenstands zum Zeitpunkt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr annimmt (einschliesslich Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle

damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland). Anwendbar ist der Steuersatz, der im gleichen Zeitpunkt gilt.

Die Veranlagung der Einfuhrsteuer wird durch die Zollstelle vorgenommen, bei welcher der Gegenstand in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird.

1.2 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mit anschliessender Wiederausfuhr

1.2.1 Sachverhalt

Ein Gegenstand wird in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, im Inland in Gebrauch genommen oder nicht und anschliessend unverändert wieder ausgeführt. Die Wiederausfuhr erfolgt nach dem Ausfuhrzollverfahren.

1.2.2 Gründe für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anstelle der Veranlagung nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung

Zweck der Einfuhr bei Sachverhalten nach diesem Titel ist die vorübergehende Verwendung des eingeführten Gegenstands im Inland. Für derartige Einfuhrzwecke sieht das Zollgesetz das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung vor (Art. 58 ZG), sofern alle zollrechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieses Zollverfahrens erfüllt sind. Ein nach diesem Zollverfahren veranlagter Gegenstand ist nach Artikel 9 ZG zollfrei und nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe i MWSTG steuerfrei, sofern das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäss abgeschlossen wird. Von dieser Steuerbefreiung ausgenommen ist das Entgelt für den Gebrauch des vorübergehend eingeführten Gegenstands. Beim Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung werden die Einfuhrabgaben (Zoll, Einfuhrsteuer etc.) bedingt veranlagt. Der Steuerpflichtige hat die bedingte Abgabenforderung durch Barhinterlage oder Zollbürgschaft sicherzustellen (Art. 76 ZG). Wird das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung bei der Wiederausfuhr des Gegenstands ordnungsgemäss abgeschlossen, wird die Sicherheit freigegeben, sobald die Einfuhrsteuer auf dem Entgelt für den vorübergehenden Gebrauch bezahlt worden ist.

Kann ein Gegenstand aufgrund seines präferenzberechtigten Ursprungs bereits nach Zolltarif zollfrei eingeführt werden und kann der Importeur die Einfuhrsteuer in seiner periodischen Abrechnung mit der ESTV oder der STV FL vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen, so besteht die Möglichkeit, den Gegenstand anstelle der Anmeldung zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung direkt in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. Ein weiterer Auslöser für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr kann das Fehlen einer zollrechtlichen Bewilligung für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung sein.

Bei der Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr wird die Einfuhrsteuer erhoben. Nach Beendigung des Gebrauchs im Inland wird der Gegenstand wieder ins Ausland verbracht und dabei nach dem Ausfuhrzollverfahren veranlagt. Dabei wird Steuerneutralität erreicht, solange die Einfuhrsteuer vollumfänglich als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Gleichzeitig kann auf das administrativ aufwändigere Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung verzichtet werden. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr führt beim Importeur jedoch zu einer Kapitalbindung, bis er die entrichtete Einfuhrsteuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV oder der STV FL als Vorsteuer geltend gemacht hat. Fehlt die Berechtigung zum vollumfänglichen Vorsteuerabzug, kann bei der Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr Steuerneutralität nur erreicht werden, wenn die erhobene Steuer wegen der Wiederausfuhr erstattet wird. Dies ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. Ziff. 1.2.4).

1.2.3 Vorgehen bei Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr

Der Gegenstand ist bei der Zollstelle zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Bei diesem Zollverfahren wird die Einfuhrsteuer erhoben, und zwar auf dem Marktwert des eingeführten Gegenstands. In den Marktwert sind, soweit nicht bereits darin enthalten, die Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland einzubeziehen.

1.2.4 Vorgehen bei der Wiederausfuhr des Gegenstands

Bei der Wiederausfuhr ist folgendermassen zu unterscheiden:

- Der Importeur des Gegenstands kann die Einfuhrsteuer in seiner periodischen Abrechnung mit der ESTV oder der STV FL vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen.

Der Gegenstand ist bei der Ausfuhr zum Ausfuhrzollverfahren anzumelden. Das durch das BAZG ausgestellte Ausfuhrdokument (Veranlagungsverfügung Ausfuhr) gilt gegenüber der ESTV oder der STV FL als Ausfuhrnachweis.

Eine Erstattung der Einfuhrsteuer durch das BAZG wegen Wiederausfuhr des Gegenstands ist ausgeschlossen.

- übrige Sachverhalte
 - Die Voraussetzungen von Artikel 60 MWSTG für eine Erstattung der Einfuhrsteuer wegen Wiederausfuhr sind erfüllt;

Der Gegenstand ist bei der Ausfuhr zum Ausfuhrzollverfahren anzumelden. Im Rahmen dieses Verfahrens ist ein Antrag auf Erstattung der Einfuhrsteuer zu stellen. Nachträgliche Rückerstattungsgesuche können berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb 60 Tagen seit Ausstellung des Ausfuhrdokuments schriftlich an die Zollkreisdirektion gerichtet werden, in deren Kreis die Wiederausfuhr erfolgt ist.

Dem Antrag wird entsprochen, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 60 MWSTG erfüllt sind. Ist der wieder ausgeführte Gegenstand im Inland in Gebrauch genommen worden, so ist für die Erstattung beispielsweise zwingende Voraussetzung, dass die Lieferung, die zur Einfuhr des Gegenstands geführt hat, rückgängig gemacht wird. Bei Gegenständen, die nach Beendigung des Gebrauchs im Inland (z. B. nach Ablauf der Miet- oder Leasingperiode) wieder ausgeführt werden, liegt keine Rückgängigmachung der Lieferung vor, weshalb die Rückerstattung der Einfuhrsteuer durch die BAZG ausgeschlossen ist.

- Die Voraussetzungen von Artikel 60 MWSTG für eine Erstattung der Einfuhrsteuer sind nicht erfüllt.

Der Gegenstand ist bei der Ausfuhr zum Ausfuhrzollverfahren anzumelden.

Eine Erstattung der Einfuhrsteuer durch das BAZG wegen Wiederausfuhr des Gegenstands ist ausgeschlossen.

2 Vorübergehende Verwendung im Ausland

2.1 Ausfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung

2.1.1 Sachverhalt

Ein Gegenstand wird zwecks Verwendung im Ausland vorübergehend ausgeführt. Dabei wird er nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt. Nach Beendigung der Verwendung wird der Gegenstand unverändert wiedereingeführt und das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäß abgeschlossen.

2.1.2 Rechtliche Grundlage

Von der Einfuhrsteuer befreit ist ein Gegenstand, der nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung aus dem Inland ausgeführt wurde und mit ordnungsgemäsem Verfahrensabschluss wieder zum Absender im Inland zurückkehrt, unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG (Art. 53 Abs. 1 Bst. k MWSTG).

Als Gründe für die Ausfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung sind beispielsweise zu nennen:

- die Ausfuhr eines Gegenstands in Erfüllung eines Mietvertrages mit einem im Ausland domizilierten Mieter;
- die Ausfuhr von Unternehmermaterial zur Ausführung eines Auftrags im Ausland (Baumaschinen, Werkzeuge);
- die Ausfuhr von Mustern zwecks Bestellungsaufnahme;
- die Ausfuhr eines Gegenstands zum ungewissen Verkauf.

Nicht von der Einfuhrsteuer befreit ist das vom Importeur (seinerzeitiger Absender) entrichtete Entgelt für allfällige am Gegenstand im Ausland besorgte Arbeiten, und zwar selbst dann, wenn im Ausland kein Neumaterial hinzugefügt wurde (Art. 54 Abs. 1 Bst. e MWSTG).

Bei Gegenständen, die nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ausgeführt wurden, kann während der Verwendung im Ausland beispielsweise ein Schaden auftreten, der eine Reparatur im Ausland notwendig macht. Ist bei der Wiedereinfuhr des Gegenstands das Entgelt für derartige Arbeiten zu besteuern, gehören auch die Kosten für den Transport des eingeführten Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland zur Steuerbemessungsgrundlage, sofern diese Kosten im Entgelt nicht bereits enthalten sind.

2.1.3 Gründe für die Anwendung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung anstelle der Ausfuhr nach dem Ausfuhrzollverfahren

Inländische Gegenstände, die nach dem Ausfuhrzollverfahren ausgeführt und anschliessend unverändert durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wieder ins Zollgebiet eingeführt werden, sind zollfrei (Art. 10 ZG). Auch Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe f MWSTG sieht für inländische Rückgegenstände Steuerbefreiung vor, sofern sie unverändert an den Absender im Inland zurückgesandt werden und wegen der Ausfuhr nicht von der Steuer befreit worden sind. Ist die Einfuhrsteuer auf inländischen Rückgegenständen beachtlich, erfolgt die Steuerbefreiung durch Rückerstattung, wobei die Bestimmungen von Artikel 59 MWSTG sinngemäss gelten, d. h. keine Rückerstattung möglich ist, wenn der Importeur die Einfuhrsteuer in seiner periodischen Abrechnung mit der ESTV oder der STV FL vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen kann.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen kann ein Gegenstand, der zur vorübergehenden Verwendung im Ausland bestimmt ist, bei der Ausfuhr nach dem Ausfuhrzollverfahren und bei der Wiedereinfuhr nach dem Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr veranlagt werden. Bei der Wiedereinfuhr des Gegenstands wird in der Regel kein Zoll erhoben, sofern die Behandlung als inländische Rückware in der Zollanmeldung beantragt wird. Dagegen wird in der Regel die Einfuhrsteuer erhoben.

Die erhobene Einfuhrsteuer kann der Importeur, der im Inland bei der ESTV oder der STV FL als Steuerpflichtiger eingetragen ist und nach der effektiven Methode abrechnet, als Vorsteuer geltend machen, sofern ihm dieses Recht nach Artikel 28 ff. MWSTG zusteht. Auch bei vollumfänglicher Vorsteuerabzugsberechtigung entsteht bei ihm jedoch eine kurzfristige Kapitalbindung für die Periode zwischen Entrichtung der Einfuhrsteuer und Geltendmachung der Vorsteuer bei der zuständigen Steuerverwaltung. Für Importeure, welche nicht berechtigt sind, die Einfuhrsteuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV oder der STV FL vollumfänglich als Vorsteuer geltend zu machen, ist eine nachträgliche Steuerbefreiung durch das BAZG unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dieses Verfahren ist aber mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden.

Aufgrund dieser Überlegungen kann es für den Exporteur sinnvoll sein, bei der Ausfuhr anstelle des Ausfuhrzollverfahrens das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung zu wählen.

2.1.4 Vorgehen bei der Ausfuhr des Gegenstands

Der auszuführende Gegenstand ist bei der Ausfuhrzollstelle zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung anzumelden.

Das Zollrecht sieht das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung eines Gegenstands im Ausland nur unter bestimmten Voraussetzungen vor. Sind diese nicht erfüllt und kann der Gegenstand somit nicht nach diesem Verfahren veranlagt werden, wird auf Ziffer 2.2 verwiesen.

2.1.5 Vorgehen bei der Wiedereinfuhr des Gegenstands; Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung wird ordnungsgemäss abgeschlossen

Bei der Wiedereinfuhr des Gegenstands wird ein Antrag auf ordnungsgemäßen Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung gestellt. Entspricht die Zollstelle diesem Antrag und geht der Gegenstand an den Absender im Inland zurück, wird anlässlich der Wiedereinfuhr keine Einfuhrsteuer erhoben. Vorbehalten bleibt die Veranlagung der Einfuhrsteuer auf dem vom Importeur entrichteten Entgelt für allfällige am Gegenstand im Ausland besorgte Arbeiten (vgl. Richtlinie 69-03, Ziff. 8.3).

2.1.6 Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung wird nicht ordnungsgemäss abgeschlossen

- Die Wiedereinfuhr des Gegenstands erfolgt ausserhalb der für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung festgesetzten Frist;

Wird das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung nicht ordnungsgemäss abgeschlossen, weil der Gegenstand nicht innerhalb der festgesetzten Frist wieder ins Inland verbracht wird, so gilt das Folgende:

- Gegenstand verbleibt im Ausland;

Die ESTV und die STV FL anerkennen die Veranlagungsverfügung des nicht ordnungsgemäss abgeschlossenen Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung

als Nachweis der endgültigen Ausfuhr, sobald die festgesetzte Wiedereinfuhrfrist verstrichen ist.

- Gegenstand wird wieder ins Inland verbracht.

Sieht das Zollrecht beim Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung keine Verlängerung der Frist mehr vor oder ist eine Verlängerung wegen Verfahrensversäumnissen ausgeschlossen, ist allenfalls die zollfreie Wiedereinfuhr nach den Bestimmungen für inländische Rückgegenstände möglich (Art. 10 ZG). Solche Rückgegenstände unterliegen jedoch der Einfuhrsteuer. Die Erstattung dieser Steuer ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Um dieses aufwändige Verfahren der Erstattung der Einfuhrsteuer zu vermeiden, bietet das BAZG folgende Möglichkeit an:

- Vorgehen vor der Wiedereinfuhr des Gegenstands;

Vor der Wiedereinfuhr des Gegenstands können die Zollkreisdirektionen oder Zollstellen auf entsprechendes Gesuch hin auf der Veranlagungsverfügung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung nachträglich folgenden Vermerk anbringen:

«Diese Veranlagungsverfügung gilt gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung bzw. der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein nicht als Ausfuhrnachweis. Wird der Gegenstand unverändert an den Absender im Inland zurückgesandt, darf er ohne Rücksicht auf die Gültigkeitsfrist dieser Verfügung steuerfrei wieder eingeführt werden.»

- Vorgehen bei der Wiedereinfuhr des Gegenstands.

In der Zollanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist ein Antrag auf Steuerbefreiung zu stellen. Diesem Antrag entspricht die Zollstelle, sofern der Gegenstand unverändert an den Absender im Inland zurückgeht und eine mit obigem Hinweis versehene Veranlagungsverfügung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung vorgelegt wird. Vorbehalten bleibt die Besteuerung allfälliger Unterhaltsarbeiten am vorübergehend ausgeführten Gegenstand im Ausland (Richtlinie 69-03 und Richtlinie 69-07, Bst. H).

- Die Wiedereinfuhr der Gegenstände erfolgt innerhalb der für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung festgesetzten Frist.

Bei der Wiedereinfuhr des Gegenstands wurde die Veranlagung nach dem Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt und somit kein Antrag auf ordnungsgemässen Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung gestellt.

Die anlässlich der Wiedereinfuhr erhobene Einfuhrsteuer wird erstattet, wenn folgende Bedingungen nebeneinander erfüllt sind:

- Der Importeur ist nicht berechtigt, die Einfuhrsteuer in seiner periodischen Abrechnung mit der ESTV oder der STV FL vollumfänglich als Vorsteuer geltend zu machen;
- das BAZG gesteht nachträglich den Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung zu (Art. 58 Abs. 3 ZG).

Vorbehalten bleibt die Besteuerung allfälliger Unterhaltsarbeiten am vorübergehend ausgeführten Gegenstand im Ausland (vgl. Richtlinie 69-03).

2.2 Ausfuhrzollverfahren mit anschliessender Wiedereinfuhr

2.2.1 Sachverhalt

Ein Gegenstand des zollrechtlich freien Verkehrs wird nach dem Ausfuhrzollverfahren ausgeführt. Später geht er in unverändertem Zustand wieder an den ursprünglichen Absender im Inland zurück und wird hierbei in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.

Ein solcher Gegenstand wird als inländischer Rückgegenstand bezeichnet, sofern er nicht zur Bearbeitung, Verarbeitung, Instandsetzung oder zum Abpacken ausgeführt wurde und auch nicht zum Prüfen, Eichen, Regulieren oder zur Funktionskontrolle.

2.2.2 Rechtliche Grundlage

Die Einfuhr eines inländischen Rückgegenstands ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Einfuhrsteuer befreit. Ist die Einfuhrsteuer beachtlich, erfolgt die Steuerbefreiung durch Rückerstattung (Art. 53 Abs. 1 Bst. f und Art. 59 MWSTG).

Der Grund dieser Regelung liegt darin, dass ein aus dem Inland ausgeführter Gegenstand in der Regel wegen der Ausfuhr von der Steuer (Inland- oder Einfuhrsteuer) befreit worden ist. Besteünde die Möglichkeit, diesen Gegenstand vorbehaltlos steuerfrei wiedereinzuführen, könnte dem inländischen Markt ein unbesteuerte Gegenstand zugeführt werden.

2.2.3 Vorgehen bei der Ausfuhr des Gegenstands

Der auszuführende Gegenstand ist bei der Ausfuhrzollstelle zum Ausfuhrzollverfahren anzumelden.

2.2.4 Vorgehen bei der Wiedereinfuhr des Gegenstands

Liegen bei der Einfuhr inländische Rückgegenstände vor, d. h. Gegenstände, die aus dem zollrechtlich freien Verkehr nach dem Ausfuhrzollverfahren ausgeführt wurden und unverändert an den Absender im Inland zurückgehen, ist die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von der Einfuhrsteuer befreit, sofern die Ausfuhr nicht zu einer Befreiung von der Steuer (Einfuhr- oder Inlandsteuer) geführt hat. Bei der Wiedereinfuhr ist zu unterscheiden zwischen Sachverhalten, bei denen die Steuerbefreiung im Zeitpunkt der Einfuhr gewährt wird (vgl. Richtlinie 69-02) und solchen, bei denen die Steuerbefreiung durch Rückerstattung erfolgt (vgl. Richtlinie 69-07).